



WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

eu-LISA
EU House
RÄVALA PST 4
10143 Tallinn
ESTLAND

Brüssel, 10. Dezember 2015
C 2015-0915
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle über die Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Fall 2015-0915

Am 21. Oktober 2015 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) eine Meldung vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“) bezüglich der Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall bestmöglich zu prüfen.

Da der EDSB bereits Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung¹ herausgegeben hat, geht er in dieser Stellungnahme hauptsächlich auf die Aspekte ein, bei denen die Verarbeitung von diesen Leitlinien abweicht oder anderweitig verbessert werden muss.

¹ [Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung](#)

Rechtliche Prüfung

Für die Verarbeitung Verantwortlicher

In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ folgendermaßen definiert: „*das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet*“. Die Meldung und die Datenschutzerklärung beziehen sich auf den Leiter des Personalschulungsreferats als den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Klarstellung: Der EDSB stellt fest, dass eu-LISA als Organisation der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Zwar kann bei Bedarf ein Beamter als „der in der Praxis für die Verarbeitung Verantwortliche“ gelten oder als Ansprechpartner benannt werden, doch liegt die endgültige Rechenschaftspflicht bei der Organisation und kann nicht einer Person übertragen werden.

Information der betroffenen Personen

Gemäß der Meldung enthalten der jährliche Beurteilungsbericht und der Selbstbeurteilungsbericht einen Datenschutzhinweis, der die notwendigen Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung enthält. Allerdings gibt es in den Berichten zwischen der Meldung und dem Datenschutzhinweis bestimmte Diskrepanzen. Außerdem enthält der Selbstbeurteilungsbericht zwei gesonderte Datenschutzhinweise², die sich zum Teil widersprechen (siehe nachstehend unter „Datenaufbewahrung“).

Empfehlung

Es sollte nur ein identischer Datenschutzhinweis im Selbstbeurteilungsbericht und im Beurteilungsbericht enthalten und auf der entsprechenden Website des Intranets von eu-LISA verfügbar sein. Außerdem sollte der Datenschutzhinweis in den Berichten nicht unter der Überschrift „Haftungsausschluss“ sondern vielmehr unter „Datenschutz“ erscheinen.

Rechte betroffener Personen

Die Meldung gibt an, dass betroffene Personen ihre Daten berichtigen können, indem sie einen schriftlichen Antrag an den für die Verarbeitung Verantwortlichen senden, dass die Berichtigung jedoch nur bei Fakten und nicht bei Beurteilungsdaten möglich ist, die subjektiv sind.

Diese Unterscheidung zwischen der Berichtigung von Fakten und Beurteilungsdaten wird im Datenschutzhinweis nicht vorgenommen, der besagt, dass „*betroffene Personen ihr Recht auf Zugang und Berichtigung jederzeit vor Abschluss des Beurteilungsverfahrens ausüben können*“.

² „Haftungsausschluss“ auf den Seiten 1 und 3

Empfehlung

Aus Gründen der Klarheit sollte der Datenschutzhinweis die gleiche Unterscheidung beinhalten und sowohl die Meldung als auch der Datenschutzhinweis sollten angeben, dass die überarbeiteten Berichte (mit Kommentaren der betroffenen Person) der Personalakte hinzugefügt werden sollten.

Empfänger – Übermittlungen

Sowohl die Meldung als auch der Datenschutzhinweis führen die Datenempfänger auf, einschließlich *„Organe und Einrichtungen, die unter die Ausnahme des Artikels 20 der Verordnung Nr. 45/2001 fallen, da sie zu Schutzzwecken handeln (wie der Interne Auditdienst, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Bürgerbeauftragte, OLAF, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Datenschutzbeauftragte)“*.

Zu Ihrer Information und gestützt auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung gelten Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten, nicht als „Empfänger“ und müssen nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden. Dies stellt eine Ausnahme zur Informationspflicht gemäß Artikel 11 und 12 dar, nicht jedoch zu den Bestimmungen für Übermittlungen in den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte oder der EDSB nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden müssen (es sei denn, der betreffende Verarbeitungsvorgang umfasst Übermittlungen an diese Organisationen als Bestandteil des Verfahrens). Die geltenden Bestimmungen für Übermittlungen müssen jedoch stets eingehalten werden. Auf jeden Fall gibt es ein Missverständnis in Bezug auf die Bedeutung von Artikel 20 der Verordnung und der Verweis auf diese Bestimmung ist in diesem Zusammenhang unangemessen.

Empfehlung

Aus Gründen der Klarheit sollte der gesamte Satz *„Organe und Einrichtungen, die unter die Ausnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 45/2001 fallen, da sie zu Schutzzwecken handeln (wie der Interne Auditdienst, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Bürgerbeauftragte, OLAF, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Datenschutzbeauftragte)“* aus der Liste der Empfänger in der Meldung und der Datenschutzerklärung entfernt werden.

Datenaufbewahrung

Die Meldung gibt an, dass der abschließende Beurteilungsbericht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in der Personalakte aufbewahrt wird und dass *„im Falle eines möglichen Rechtsstreits, der Aufbewahrungszeitraum wegen Nichterfüllung in drei aufeinanderfolgenden Jahren eingefroren wird“*. Der Datenschutzhinweis im Selbstbeurteilungsbericht und im Beurteilungsbericht³ besagt hingegen, dass der Beurteilungsbericht für zehn Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den Personalakten aufbewahrt wird, und erwähnt kein „Einfrieren“ des Aufbewahrungszeitraums im Falle eines möglichen Rechtsstreits. Somit gibt es in dieser Hinsicht eine Diskrepanz zwischen der Meldung und dem Datenschutzhinweis.

³ „Haftungsausschluss“ auf Seite 1 des Selbstbeurteilungsberichts und des Beurteilungsberichts.

Die EDSB-Leitlinien legen jedoch klar fest, dass die Notwendigkeit für einen so langen Aufbewahrungszeitraum, egal ob er fünf oder zehn Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beträgt, fragwürdig ist, da er nicht den besonderen Zwecken entspricht, zu denen die Daten erhoben und/oder weiterverarbeitet wurden, d.h. für die Durchführung der entsprechenden Beurteilung. In dieser Hinsicht würde die Aufbewahrung von Beurteilungsberichten für bis zu fünf Jahre nach dem Ende eines bestimmten Beurteilungsverfahrens als angemessen angesehen. Während Entscheidungen über Beförderungen grundsätzlich während der Laufbahn des Mitarbeiters aufbewahrt werden müssen, sollten nicht alle zugehörigen Dokumente nach einem bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden.

Darüber hinaus sieht der zweite Datenschutzhinweis im Selbstbeurteilungsbericht⁴ vor, dass der *„Datenaufbewahrungszeitraum vier Jahre ab dem Fertigstellungsdatum beträgt“*. Dieser Aufbewahrungszeitraum würde somit den EDSB-Leitlinien entsprechen.

Empfehlung

Der Aufbewahrungszeitraum für Beurteilungsberichte sollte an die EDSB-Leitlinien angepasst werden, d.h. bis zu fünf Jahre nach dem Ende eines bestimmten Beurteilungsverfahrens; die gleiche Information sollte in die Meldung und den Datenschutzhinweis aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte eu-LISA klarstellen, was mit dem Einfrieren des Aufbewahrungszeitraums im Falle eines Rechtsstreits gemeint ist.

Schlussfolgerung

Nach Auffassung des EDSB besteht kein Grund zur Annahme, dass gegen die Bestimmungen der Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Die eu-LISA sollte:

- Sicherstellen, dass es nur einen identischen Datenschutzhinweis im Selbstbeurteilungsbericht und im Beurteilungsbericht gibt; ihn auch auf der entsprechenden Website ihres Intranets verfügbar machen; und die Überschrift des Datenschutzhinweises auf „Datenschutz“ ändern;
- Im Datenschutzhinweis die Datenkategorien klarstellen, die berichtet werden können und sicherstellen, dass die überarbeiteten Berichte (mit Kommentaren der betroffenen Personen) der Personalakte hinzugefügt werden;
- Den gesamten Satz *„Organe und Einrichtungen, die unter die Ausnahme gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 45/2001 fallen, da sie zu Schutzzwecken handeln (wie der Interne Auditdienst, der Europäische Rechnungshof, der Europäische Bürgerbeauftragte, OLAF, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Datenschutzbeauftragte)“* aus der Liste der Empfänger in der Meldung und der Datenschutzerklärung entfernen.

⁴ „Haftungsausschluss“ auf Seite 3 des Selbstbeurteilungsberichts.

- Den Aufbewahrungszeitraum für Beurteilungsberichte an die EDSB-Leitlinien anpassen (d.h. bis zu fünf Jahre nach dem Ende eines bestimmten Beurteilungsverfahrens); sicherstellen, dass die gleiche Information in der Meldung und dem Datenschutzhinweis enthalten ist; und klarstellen, was mit dem Einfrieren des Aufbewahrungszeitraums im Falle eines Rechtsstreits gemeint ist.

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die auf der Grundlage der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, eu-LISA